

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.2009

Geschäftszahl

2009/06/0144

Rechtssatz

Von einem "Zuschlag" ist in § 4 AHK 2005 (anders als in § 4 AHR) nicht ausdrücklich die Rede, das ergibt sich bloß mittelbar aus dem Regelungsinhalt, der auf einen "Durchschnitt" abstellt. Übersteigen die erbrachten Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich, sind nach § 4 AHK 2005 höhere Honoraransätze (als sonst vorgesehen) angemessen, sprich, ein Zuschlag.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2009/06/0156

2009/06/0157

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2009/06/0154 E 25. Februar 2010

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060144.X03